Datum 14.02.2013	Aktenzeichen:	Verfasser: Gerlach
VerwVorlNr.: LUTTE/BV/037/2013		Seite:

AMT PROBSTEI für die GEMEINDE LUTTERBEK

Vorlage an	am	Sitzungsvorlage
Gemeindevertretung	26.02.2013	öffentlich

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:

Lärmminderungsplanung nach dem Sechsten Teil des Bundesimmisionsschutzgesetzes

Sachverhalt:

Durch das Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24.06.2005 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1794, Jahrgang 2005) wurde der Sechste Teil "Lärmminderungsplanung" in das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) aufgenommen. Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25.06.2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 189/12 vom 18.07.2002).

Nach § 47 a BImSchG gilt der Sechste Teil für den Umgebungslärm, dem Menschen insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind. Er gilt nicht für Lärm, der von der davon betroffenen Person selbst oder durch Tätigkeiten innerhalb von Wohnungen verursacht wird, für Nachbarschaftslärm, Lärm am Arbeitsplatz, in Verkehrsmitteln oder Lärm, der auf militärische Tätigkeiten in militärischen Gebieten zurückzuführen ist.

Die Regelungen in den §§ 47 a bis 47 f BlmSchG stellen die Vorrausetzungen für das Erstellen von Lärmkarten und die Aufstellung von Lärmaktionsplänen dar. Diese Vorschriften dienen der Verminderung der Lärmauswirkungen in der Bundesrepublik Deutschland. Ergänzt werden die Vorschriften durch die 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und die 34. BlmSchV (Verordnung über die Lärmkartierung).

Nach § 47 e Abs. 1 BlmSchG obliegt der Vollzug der vorstehend genannten Vorschriften grundsätzlich den Gemeinden als "zuständigen Behörden".

In einem ersten Schritt wurden durch das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (LLUR) auf der Grundlage des § 47 c Abs. 1 Satz 2 BImSchG sogenannte Lärmkarten erstellt. Diese zeigen durch Farbunterschiede, welche Gebiete der Region von Lärmimmissionen betroffen sind und in welchem Ausmaß

dies der Fall ist.

In den Karten wird der Umgebungslärm dargestellt, der für sämtliche Ballungsräume sowie für sämtliche Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken durch das LLUR festgestellt wurde.

Unter Umgebungslärm sind nach der Legaldefinition des § 47 b Nr. 1 BImSchG belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zu verstehen.

Die vom LLUR dem Amt Probstei zugänglich gemachten Lärmkarten zeigen für die Gemeinden

- Barsbek
- Brodersdorf
- Krokau
- Lutterbek
- Probsteierhagen und
- Wisch

Umgebungslärm, der **grundsätzlich** zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichten kann.

Die Gemeinden ("zuständige Behörden" im Sinne des § 47 e Abs. 1 BImSchG) haben gemäß § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG bis zum 18.07.2013 Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen für Ballungsräume sowie für Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken geregelt werden.

Ausgangspunkt für den in den Lärmkarten verzeichneten Umgebungslärm ist eine Hauptverkehrsstraße.

Eine Hauptverkehrsstraße ist nach § 47 b Nr. 3 BImSchG eine Bundesfernstraße, Landesstraße oder auch sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr. Dies entspricht einem Verkehrsaufkommen von rund 343 Kraftfahrzeugen pro Stunde.

Nach den Feststellungen des LLUR handelt es sich hier konkret um die Bundesstraße 502, die als Bundesfernstraße im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 2 FStrG durch das Gebiet der von der Lärmkartierung betroffenen Gemeinden verläuft.

Eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ergibt sich nach Maßgabe des § 47 d Abs. 1 Satz 2 BlmSchG unter anderem dann, wenn Lärmprobleme und Lärmauswirkungen festgestellt werden können, die durch Umgebungslärm einer Hauptverkehrsstraße verursacht werden.

Ob diese Feststellung getroffen werden kann, muss auf der Grundlage des Zwecks des Gesetzes ermittelt werden.

Nach § 47 a Satz 1 BlmSchG gilt der Sechste Teil für den Umgebungslärm, dem Menschen

LUTTE/BV/037/2013 Seite 2 von 8

insbesondere in bebauten Gebieten, in öffentlichen Parks oder anderen ruhigen Gebieten eines Ballungsraums, in ruhigen Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten ausgesetzt sind.

Die Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen besteht nach der gesetzlichen Intension (nur) dann, wenn die Lärmkarten in dem Gebiet Umgebungslärm aufweisen und dieser als Lärmproblem bewertet wird. Dies folgt aus dem Wortlaut des § 47 d Abs. 1 Satz 2 BlmSchG, dessen Anwendung das Vorhandensein von Lärmproblemen erfordert.

Unter Umgebungslärm sind nach der Legaldefinition des § 47 b Nr. 1 BImSchG belästigende oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden, einschließlich des Lärms, der von Verkehrsmitteln, Straßenverkehr, Eisenbahnverkehr, Flugverkehr sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht, zu verstehen.

Ab wann Umgebungslärm tatsächlich ein Lärmproblem darstellt, ist in der Bundesrepublik Deutschland nicht gesetzlich geregelt. Gesetzliche Grenzwerte, bei deren Überschreiten ein Lärmaktionsplan zur Bekämpfung von Umgebungslärm aufgestellt werden muss, sehen weder die Richtlinie 2002/49/EG noch das BImSchG vor.

Da die Bundesregierung bisher keinen Gebrauch von der Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung im § 47 f BlmSchG gemacht hat, mit der insbesondere gesetzliche Grenzwerte definiert werden könnten, ist ein alternativer Maßstab heranzuziehen. Ob Umgebungslärm als Problem anzusehen ist, ist nach der Empfehlung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (MELUR) auf der Grundlage der bestehenden technischen Vorschriften zum Verkehrslärm zu beurteilen. Als geeignete technische Vorschriften werden im hier zu beurteilenden Zusammenhang insbesondere die 16. BlmSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) und die Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes (VLärmSchR 97) angesehen.

Lärmprobleme werden danach generell ab einem Wert von 70 dB(A) tagsüber (sogenannter L_{DEN}) und 60 dB(A) nachts (sogenannter L_{Night}) angenommen. Diese beiden Werte sind nach den Vorgaben der 34. BImSchV (Verordnung über die Lärmkartierung) zu ermitteln, die das genaue Berechnungsverfahren festlegt.

Gemessen werden Schallereignisse mit Schallpegelmessern. Für die Einordnung und Bewertung von Schall als Lärm gibt es mehrere Möglichkeiten. Durchgesetzt hat sich in Deutschland als Maßeinheit das dB(A) für den Schalldruckpegel, wobei versucht wird, mittels technischer Einrichtungen die Empfindlichkeit des menschlichen Ohres bei bestimmten Tonhöhen zum Beispiel zwischen 1 und 2 kHz zu berücksichtigen. Neben dem Schalldruckpegel sind die Dauer des Geräuschs, die Tageszeit, die Frequenzzusammensetzung und die Häufigkeit zu berücksichtigen.

Die geltende Rechtslage sieht nach Maßgabe des § 4 Abs. 4 Nr. 1 der 34. BlmSchV eine Kartierungspflicht für folgende Lärmwerte vor:

- a) bei einem Tageswert ab 55 dB(A) und
- b) bei einem Nachtwert ab 50 dB(A).

Sollten diese Werte erreicht oder überschritten werden, müssen die davon betroffenen Gebiete in der Lärmkarte farblich gekennzeichnet werden (vgl. Anlage).

Daraus kann gefolgert werden, dass der Verordnungsgeber bereits ab einem Wert von 50

LUTTE/BV/037/2013 Seite 3 von 8

dB(A) - dies entspricht in etwa dem Wert einer normalen Unterhaltung - von Lärm ausgeht.

Dieser Wert kann nach Auffassung der Amtsverwaltung aber nicht als bindend angesehen werden, da der Gesetzgeber im § 47 f BlmSchG eine Verordnungsermächtigung zu Gunsten der Bundesregierung vorgesehen hat, um entsprechende Grenzwerte definieren zu können, von der sie bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht hat.

In § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV sind Immissionsgrenzwerte zwischen 57 dB(A) und 69 dB(A) am Tag sowie 47 dB(A) und 59 dB(A) in der Nacht festgelegt. Die Vorschrift differenziert dabei stark nach baulichen Nutzungen in der Nachbarschaft der Straße.

Vor diesem Hintergrund kann davon ausgegangen werden, dass ein Wert von 65 dB(A) tagsüber und ein Wert von 55 dB(A) nachts Handlungsbedarf zur Lärmverhinderung auslöst und bei Erreichung oder Überschreitung dieser Werte demnach grundsätzlich eine Verpflichtung zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen besteht.

Die Lärmschutzrichtlinie hat das Ziel, gerade auch ruhige Gebiete zu erhalten und diese zu schützen. Gebiete mit geringerem Lärm sollen nicht noch stärker mit Immissionen belastet werden und sollen daher ebenfalls geschützt werden.

Daher haben sich das MELUR und der SHGT auf folgende Schwellenwerte verständigt, deren Anwendung sie empfehlen:

Anwendungsbereich	Grenzwerte für die Lärmsanierung an Straßen in der Baulast des Bundes Richtwerte, bei deren Überschreitung straßenverkehrsrec htliche Lärmschutzmaßnahmen in Betracht kommen	Grenzwerte für den Neubau oder die wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen (Lärmvorsorge)	Richtwerte für Anlagen im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll		
Nutzung	Tag in dB(A) Nacht in dB(A)				
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete	70 60	57 47	45 35		
reine Wohngebiete	70	59	50		
	60	49	35		
allgemeine	70	59	55		
Wohngebiete	60	49	40		
Dorf-, Misch- und	72	64	60		
Kerngebiete	62	54	45		
Gewerbegebiete	75	69	65		
	65	59	50		
Industriegebiete			70 70		

LUTTE/BV/037/2013 Seite 4 von 8

Eine Verpflichtung zur Erstellung der Lärmaktionspläne ist gemäß § 47 a BlmSchG dann nicht gegeben, wenn die Lärmbelästigung bzw. Umweltbeeinträchtigungen durch Geräusche nur vorübergehend besteht und wenn es sich bei den von Lärmbelästigung betroffenen Gebieten nicht um Wohngebiete oder andere schutzwürdige Gebiete (öffentliche Parks, andere ruhige Gebiete eines Ballungsraums, ruhige Gebieten auf dem Land, in der Umgebung von Schulgebäuden, Krankenhäusern und anderen lärmempfindlichen Gebäuden und Gebieten) handelt.

Vorübergehende Umweltbeeinträchtigung bedeutet, dass diese nur eine gewisse Zeit andauert und sich danach die Lärmbelästigung auf ein nicht mehr bedenkliches Ausmaß reguliert. Zudem darf der Lärm nicht wiederkehrend sein. Dadurch stellt auch Lärm, der saisonal entsteht, eine nicht nur vorübergehende Umweltbeeinträchtigung dar.

Die Amtsverwaltung ist zudem der Ansicht, dass der mit Lärmimmissionen belastete Bereich auch schutzwürdig sein muss. Ziel der Richtlinie 2002/49/EG ist es, Menschen vor Erkrankungen und Belästigungen zu schützen, die durch Lärm entstehen.

Bereiche, die nicht bewohnt sind und zudem nicht als ruhiges Gebiet eines Ballungsraumes oder auf dem Land fungieren bzw. nur industriell genutzt werden, können nicht unter die Richtlinie 2002/49/EG fallen und daher auch keine Pflicht zur Aufstellung von Lärmaktionsplänen auslösen. Die Funktion eines Gebietes wird regelmäßig durch die Festsetzungen in einem Bebauungsplan normativ bestimmt. Dort, wo ein solcher Bebauungsplan fehlt, muss auf die Darstellungen im jeweiligen Flächennutzungsplan zurückgegriffen werden.

Sollte ein Bebauungsplan für das betroffene Gebiet nicht aufgestellt worden sein, so ist die tatsächliche bauliche Nutzung unter Berücksichtigung der Darstellungen im Flächennutzungsplan zu Grunde zu legen; eine voraussehbare Änderung in der Nutzung ist zu berücksichtigen. Ebenso sind solche Änderungen in Bezug auf die Schutzbedürftigkeit der jeweiligen Flächen zu beurteilen.

Vielfach sind die betroffenen Gebiete innerhalb der Probstei als landwirtschaftliche Flächen im Flächennutzungsplan dargestellt und werden auch so genutzt. In einem solchen Fall ist nach der vom Amt Probstei vertretenen Rechtsauffassung der Anwendungsbereich der Richtlinie 2002/49/EG nicht eröffnet, da es sich insoweit nicht im Rechtssinne um schutzwürdige Gebiete in Gestalt eines "ruhigen Gebieten auf dem Land" handelt.

Daraus folgt für die Gemeinden des Amtes Probstei:

Ab einem Pegel von 65 dB(A) tagsüber und von 55 dB(A) nachts besteht die grundsätzliche Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen, wenn der Lärm nicht nur vorübergehend ist und dieser zudem ein schutzwürdigen Gebiet belastet.

Liegen die Vorrausetzungen des § 47 d Abs. 1 Satz 2 BImSchG vor, sind die betroffenen Gemeinden dazu verpflichtet, bis zum 18.07.2013 Lärmaktionspläne aufzustellen. Es liegt nicht im Ermessen der Gemeinde, ob sie einen Aktionsplan aufstellt. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Reduzierung des Lärms werden den Gemeinden aber Ermessenspielräume gewährt (§ 47 d Abs. 1 Satz 3 BImSchG).

Bei der Lärmaktionsplanung ist zu beachten, dass sich die Lärmaktionspläne auch auf andere Planungen – insbesondere im Bauleitverfahren - auswirken können.

Das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes ist nicht geregelt. Es erscheint jedoch sinnvoll, dieses Verfahren in Anlehnung an ein Bauleitverfahren unter Einbeziehung

LUTTE/BV/037/2013 Seite 5 von 8

der Öffentlichkeit und im Einzelfall auch der Träger von öffentlichen Belangen durchzuführen. Daher kodifiziert § 47 d Abs. 3 Satz 1 BlmSchG auch die rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung der Öffentlichkeit.

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt daher hohe Bedeutung zu. Die betroffenen Bürgerinnen und Bürger tragen dazu bei, die störenden Quellen zu lokalisieren. Beschwerden wie Schlafstörungen oder Konzentrationsstörungen werden durch sie sichtbar und die Umweltbelastung wird dadurch offenbar. Durch die Öffentlichkeitsarbeit kann effizienter gearbeitet werden und geeignete Maßnahmen erörtert und getroffen werden. Zudem erlangt der Lärmaktionsplan durch die Öffentlichkeit mit seinen Maßnahmen mehr an Akzeptanz bei der Bevölkerung.

Ziel des Lärmaktionsplanes sollte es sein, die Gesamtlärmbelastung zu verringern. Die Festlegung von Maßnahmen sowie die Entscheidung über deren Reihenfolge, Ausmaß und zeitlicher Ablauf liegen im Ermessen der Gemeinde. Dabei können folgende Parameter die Entscheidung mitbestimmen:

- 1. Ausmaß der Pegelüberschreitung
- 2. Schutzbedürftigkeit und Anzahl der betroffenen Personen
- 3. Gesamtlärmbelastung
- 4. technischer, zeitlicher und finanzieller Aufwand

Die genaueren Anforderungen an einen Lärmaktionsplan ergeben sich aus § 47 d Abs. 2 BImSchG in Verbindung mit Anhang V und VI der Richtlinie 2009/49/EG. Vor diesem Hintergrund könnte das Verfahren zur Aufstellung eines Lärmaktionsplanes wie folgt ablaufen:

- 1. Analyse der vorhandenen Lärmsituation (Lärmquellen, Betroffene, Ermittlung von Lärmursachen, Ermittlung ruhiger Gebiete)
- 2. Analyse vorhandener Planung (Bauleitplanung, Verkehrsentwicklungsplanung)
- 3. Lärmaktionsplanung (Maßnahmen für Lärmschutzprogramme, Strategien, Prioritätensetzung, Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 47 d Abs. 3 BlmSchG)
- 4. Gesamtkonzept (Kosten-Nutzen-Analyse, Zeitrahmen, Umsetzungsverantwortliche, Bewertung, Abwägung möglicher Maßnahmen)
- 5. Erstellung Lärmaktionsplan (Auslegung des Entwurfs, angemessene Frist zur Äußerung der Öffentlichkeit)
- 6. Beschlussfassung
- 7. Veröffentlichung und Berichterstattung an die EU-Kommission

Bei kleineren Gemeinden kann die Lärmaktionsplanung deutlich geringer ausfallen. Beispielsweise kann unter dem Punkt Lärmaktionsplanung bei keiner oder nur geringer Betroffenheit mit der Bewertung der Lärmsituation abgeschlossen werden.

Im Regelfall wird daher die Aufstellung des in der Anlage beigefügten Musters eines Lärmaktionsplanes für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen ausreichend sein, das durch den SHGT und dem MELUR erarbeitet wurde. Zu den entstehenden Kosten kann berichtet werden, dass eine professionelle Begleitung durch einen Schallschutzgutachter mit

LUTTE/BV/037/2013 Seite 6 von 8

bis zu 5.400,00 EUR brutto pro Gemeinde zu Buche schlagen könnte. Die Einschaltung eines Schallschutzgutachters dürfte indes dort entbehrlich sein, wo tatsächlich keine Betroffenheit von Menschen gegeben ist. Nach den Ergebnissen der Belastetenanalyse der strategischen Lärmkartierung 2012 des LLUR aus dem Monat 11/2012 sind nur in der Gemeinde Barsbek Menschen direkt betroffen, so dass auch nur dort die Notwendigkeit der Einschaltung eines Schallschutzgutachters gesehen wird.

Ergebnisse der Lärmkartierung für die Gemeinde Lutterbek

1. Allgemeines

Die Gemeinde Brodersdorf grenzt mit ihrer Gemeindegrenze an die Bundesstraße B 502 an. Die Gemeinde an sich verfügt über kleinere Dorfstraßen, von denen keine Lärmimmissionen ausgehen. Der kartierte Lärm wurde an der B 502 festgestellt.

2. Betroffene Menschen

Keine (Ergebnisse der Belastetenanalyse der strategischen Lärmkartierung 2012 des LLUR)

3. Schutzwürdiges Gebiet

Das betroffene Gebiet wird im F-Plan als gemischtes Landwirtschaftsgebiet dargestellt. Das mit Lärm belastende Gebiet wird für Zwecke der Landwirtschaft genutzt. Es stellt nach der Rechtsansicht der Amtsverwaltung demnach kein schutzwürdiges Gebiet dar.

4. Überschreitung von Grenzwerten

Folgende Werte wurden kartiert:

24 h: 65 bis 70 dB(A) in Abhängigkeit von der Entfernung zur Straße

Nachts: 50 bis 60 dB(A)

Die ermittelten Werte können nicht mit den Lärmwerten der Wohngebiete verglichen werden, da es sich bei dem belasteten Gebiet gerade nicht um ein Wohngebiet handelt. Zum Vergleich werden die Werte des Gewerbegebiets herangezogen, da insoweit Vergleichbarkeit besteht. Diese liegen mit Werten zwischen 75 bzw. 65 dB(A) deutlich höher. Daher wird ein Grenzwert nur direkt an der Straße überschritten.

5. Voraussetzungen zur Pflicht zur Erstellung von Aktionsplänen

Es liegt keine Verpflichtung zur Erstellung von Lärmaktionsplänen vor.

6. Maßnahmen

Es ist jedoch empfehlenswert einen Lärmaktionsplan aufzustellen und in diesem anzugeben, dass keine Lärmbelästigung vorliegt und auch keine Maßnahmen ergriffen werden müssen. Dies folgt aus der Handlungsempfehlung des SHGT und des MELUR (vgl. Anlage).

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, einen Lärmaktionsplan auf Basis des Musters eines Lärmaktionsplanes für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen des SHGT und des MELUR in der anliegenden Fassung.

LUTTE/BV/037/2013 Seite 7 von 8

Anlagenverzeichnis:

Ä	rm	-	rta
 1 1		ĸa	11€

 Muster eines Lärmaktionsplanes für Gemeinden ohne relevante Lärmbelastungen des SHGT und des MELUR

Im Auftrage: Gesehen:

Gerlach Körber

Amt III Amtsdirektor

LUTTE/BV/037/2013 Seite 8 von 8